

Gesetz

über die Abgabe von Heilmitteln in Arztpraxen (Selbstdispensations-Gesetz, SDG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

§ 1 Begriffe

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte.

§ 2 Abgabe von Heilmitteln

¹ Die Abgabe von Heilmitteln an Patientinnen und Patienten (Selbstdispensation, SD) ist Ärztinnen und Ärzten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 untersagt.

² Ärztinnen und Ärzten ist die unmittelbare Anwendung sowie in Notfällen die Abgabe von Heilmitteln gestattet.

³ Die zuständige Direktion bewilligt Ärztinnen und Ärzten die Selbstdispensation in Arztpraxen in Gemeinden ohne öffentliche Apotheke, sofern die Voraussetzungen gemäss § 3 dazu erfüllt sind.

§ 3 Erteilung der SD-Bewilligung

¹ Ärztinnen und Ärzte in Gemeinden ohne Apotheke erhalten auf Gesuch hin die SD-Bewilligungen, wenn

- a. sie im Besitz der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung (Praxisbewilligung) sind und sie sich am Notfalldienst aktiv beteiligen;
- b. sie Gewähr für das Führen einer geeigneten Arztapotheke bieten und
- c. die Voraussetzungen von § 2 Absatz 3 erfüllt sind.

² Die Bewilligung gilt nur zusammen mit dem Beitritt zu einem allfälligen Selbstdispensations-Vertrag Ärzte-Krankenversicherer.

¹ SR 832.10

² GS 29.276; SGS 100

§ 4 Entzug und Erlöschen der SD-Bewilligung

¹ Die zuständige Direktion entzieht die SD-Bewilligung, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung dahingefallen sind.

² Sie kann die Bewilligung entziehen, wenn die Gewähr für eine geordnete Selbstdispensation nicht mehr gegeben ist, wenn ein Verstoss gegen das Heilmittel oder Betäubungsmittelgesetz vorliegt, oder wenn allfällige Vertragsbestimmungen (§ 3 Absatz 2) nicht befolgt werden.

³ Der Entzug kann auch bloss für einen Teil der SD-Bewilligung erfolgen.

⁴ Die SD-Bewilligung erlischt zwei Jahre nach der Ersteröffnung einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde der Arztpraxis.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

¹ Die Direktion erhebt für die Bearbeitung der SD-Gesuche eine kostendeckende Gebühr.

² In ihr ist der Aufwand für die Bewilligungsinspektion der Arztapotheke enthalten.

§ 6 Modalitäten der Selbstdispensation

¹ Die SD-Bewilligung berechtigt die Ärztinnen und Ärzte nicht zur Abgabe von Arzneimitteln an ihre Patientinnen und Patienten, die sie in Spitälern sowie in Alters- und Pflegeheimen betreuen.

² Ferner ist der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäufern untersagt.

³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten der Selbstdispensation bzw. der Führung der Arztapotheken und deren Kontrollen sowie die Regeln des Rezeptierens.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für den Wechsel von der bisher uneingeschränkten hin zur bewilligten Selbstdispensation gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a. Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde mit mindestens einer öffentlichen Apotheke ihre Praxis hauptberuflich und mit Selbstdispensation führten, sind auf Gesuch hin und mit der SD-Bewilligung für zwei weitere Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Weiterführung der Selbstdispensation berechtigt.
- b. Die Berechtigung nach Buchstabe a verlängert sich auf Gesuch hin um 1/6 der Anzahl Monate, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters der Inhaberin oder des Inhabers der Praxisbewilligung fehlen, höchstens aber um zusätzliche 48 Monate.

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973³ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abgabe von Heilmitteln

¹ Die Abgabe von Heilmitteln durch Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Bestimmungen des Selbstdispensations-Gesetzes vom⁴

² Zahnärztinnen und Zahnärzten ist die Abgabe von Heilmitteln an Patientinnen und Patienten nur in Notfällen und bei unmittelbarer Anwendung gestattet.

³ Im Kanton praxisberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten ist die unmittelbare Anwendung und die Abgabe von Tier-Heilmitteln gestattet.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

³ GS 25.3; SGS 901

⁴